



TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 1 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

Technischer Bericht
Nr.: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV
zur Erteilung eines Nachtrages zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO Nr.: 90699 N _ _ für
Wilbers-Gabelfedern, Typ: 600 / 601

1 Allgemeines
1.1 Der genannte Fahrzeugteiltyp wird durch die Firma Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, 48527 Nordhorn, hergestellt.
1.2 Der Hersteller ist aufgrund von technischen Fachkräften, eigener Fertigung von Federbeinen und Kontrolleinrichtungen in der Lage, eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Wilbers-Gabelfedern, Typ 600 / 601 gemäß nachfolgender Beschreibung zu gewährleisten. Die Kontrolle und Auslieferung der Gabelfedern Typ 600 / 601 erfolgt über die Betriebsstätte des Herstellers.
1.3 Tatsachen, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers / Herstellers im Sinne des § 20 StVZO in Frage stellen, sind nicht bekannt.
1.4 Der Fahrzeugteiltyp entspricht der vollständigen Typbeschreibung und genügt den heutigen Bestimmungen der StVZO und den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien.
1.5 Der Erteilung eines Nachtrages zur ABE 90699 N _ _ nach § 22 StVZO in Verbindung mit § 20 und 21 StVZO wird beantragt. Grund des Nachtrages ist das Hinzufügen weiterer Versionen sowie die Änderung / Ergänzung / Aktualisierung von Textpassagen.

2 Technische Angaben
Die Seriengabelfedern werden durch die Wilbers-Gabelfedern 600 / 601 des oben genannten Herstellers unter Verwendung der serienmäßigen Befestigungsmittel ausgetauscht. Im Fall der Erstbemusterung eines Fahrzeuges wird technisch analog verfahren.

uob 12

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 3 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	


3 Durchgeführte Prüfungen

3.1 Prüfgrundlage
Für die Prüfungen herangezogene Grundlagen: Es wurde zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 762 (Stand 01/2011), „Prüfung von Zubehörteilen und Austauschfederbeinen für Kraftfahrzeuge nach § 30 Absatz 3 StVZO“ (kurz „Merkblatt“ genannt), geprüft. Bei der im Folgenden beschriebenen technischen Umsetzung der Bauteiladaptation an das jeweilige Fahrzeug wird auch auf die, im Informationssystem Typgenehmigungsverfahren des KBA Nr.: 05-07 „Anlagen: Richtlinie für die Prüfung von Austauschfederbeinen“, wiedergegebene „Prüfgrundlage zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Richtlinien für die Prüfung von Austauschfederbeinen für Krafträder (Stand 04.06.2007)“ zurück ge-griffen (kurz „Rili“ genannt). Weiterhin wurden folgende Prüfungen durchgeführt: § 30 c Absatz 3 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 3 hinsichtlich der äußeren Kanten; § 10 FZV bzw. 2009/62/EG hinsichtlich der Anbringung des amtlichen Kennzeichens; § 49a StVZO bzw. 2009/67/EG hinsichtlich der Anbringung der Beleuchtung; Richtlinie 2009/78/EG hinsichtlich des Ständers. Dazu wird weiterführend zum § 55a StVZO auch die ECE R 10 (als umfangreichere Alternative zu 97/24/EG Kap 8) verwendet, weil auch in der Ansteuerung der Gabelfedern die Elektronik zusammen mit elektromotorischen Komponenten zum Einsatz kommt. Die Beschreibung der Bauteile orientiert sich an VdTÜV Merkblatt 751, Anhang II, Punkt II 6.

3.2 Prüfstandsversuche
Für die Bauteile des Herstellers wurden mehrere Laborprüfungen nach den, zum Zeitpunkt der Prüfung, jeweils gültigen Verfahrensanweisungen durchgeführt (siehe dazu Punkt 3.1).

3.3 Anbauversuche
Die Grundabstimmung (siehe auch Punkt 3.3.3) der Wilbers-Gabelfedern der Typen 600 / 601 wird vom Hersteller erarbeitet und das Produkt wird an den Kunden in dieser Abstimmung ausgeliefert. Die ausgelieferten Wilbers-Gabelfedern entsprechen dem, durch den Technischen Dienst, begutachteten Zustand. Nach der Montageanleitung des Herstellers wurden bei den unter Punkt 6.1 genannten Fahrzeugen der Anbau / Einbau der Wilbers-Gabelfedern durchgeführt.


uob 12

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 2 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

2 Technische Angaben (Fortsetzung)

2.1 Hersteller / Antragsteller	: Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn
2.2 Art	: Wilbers-Gabelfedern
2.3 Typ	: 600 / 601
2.4 Varianten	: 600: linear gewickelt 601: progressiv gewickelt
2.5 Ausführungen	: Siehe dazu den Verwendungsbereich unter 6.1. Die Ausführungen werden fahrzeugtypspezifisch angefertigt.
2.6 Handelsbezeichnung	: Wilbers-Gabelfedern
2.7 Kennzeichnung 1	: Codierung: Drei Zahlen , Bindestrich , drei Zahlen, (ggf.: Bindestrich, zwei Zahlen) Beispiel : 600 – 105 (– 00) ; Zusätzlich ein Bindestrich mit zwei Zahlen wenn am Fahrzeugtyp Besonderheiten berücksichtigt sind. Zusätzliche Kennzeichnung wenn eine Ablastung des Fahrzeuges erforderlich ist: FW Zusätzliche Kennzeichnung wenn eine elektromotorisch-/elektronische Steleinheit verbaut ist: EM Herstellerausgabe: WILBERS
2.8 Art der Kennzeichnung 1	: Kissenprägeverfahren
2.9 Ort der Kennzeichnung 1	: Im Bereich der letzten Federwicklungen oben
2.10 Kennzeichnung 2	: KBA 90699
2.11 Art der Kennzeichnung 2	: Kissenprägeverfahren
2.12 Ort der Kennzeichnung 2	: Im Bereich der letzten Federwicklungen oben
2.13 Technische Daten / Beschreibung	: Feder : unlackiert; Kennung nach Fahrzeug , Gewicht des Kunden und Einsatzzweck. Erläuterung: Länge, Drahtdurchmesser, Zahl der Windungen und Außendurchmesser werden in den Blättern des Verwendungsbereichs angegeben.

uob 12

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 4 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

3.3 Anbauversuche (Fortsetzung)

Das Konstruktionsprinzip (gewickelte Schraubenfeder) der Wilbers-Gabelfedern ermöglicht bei der Auswahl die Anpassung der Gabelfedern an anatomische Gegebenheiten des Fahrers / der Fahrerin (Größe, Gewicht) sowie die Art der Nutzung des Fahrzeuges. Die Anpassung erfolgt durch den Hersteller nach Maßgabe der Begutachtung. Die Zulässigkeit der Verwendung von Gabelfedern in einer ABE, welche gegenüber dem Seriengabelfedern kürzer / länger sind ergibt sich aus Punkt 3.1.3 des VdTÜV-Merkblattes 762.

3.3.1 Anbau / Einbau kurzer / langer Gabelfedern (gegenüber der Serienausrüstung)
Die Montageanleitung weist im Einzelfall auf die empfohlene Demontage des Hauptständers bzw. die Kürzung des Seitenständers hin (Richtlinie 2009/78/EG). In diesem Fall ist die Anbauabnahme nach Punkt 5.2 dieses Technischen Berichts erforderlich.

3.3.2 Anbau / Einbau kurzer Gabelfedern (gegenüber der Serienausrüstung)
Bei Verwendung kurzer Gabelfedern wird besonderes Augenmerk auf die Fahrdynamik bis zur Höchstgeschwindigkeit gelegt (Nachlaufverkürzungen). Eine Anbauabnahme nach Punkt 5.2 ist nicht erforderlich.


3.3.3 Auswahl der Wilbers-Gabelfedern
Die Leitlinie bei der Bestimmung der Feder stellt die Anlehnung an das Restfederwegkriterium (siehe 3.6.2 der Rili: „30 % des Gesamtfederweges“) sowie auch das Vorhandensein des Ausfederweges (siehe Merkblatt Punkt 3.1.6) dar. Daraus resultiert die Grundabstimmung des Fahrzeuges.


Im Fall der Verwendung einer härteren Feder (bis max. + 30 % Kennung zur Feder bei Grundabstimmung) unter Beibehaltung des zulässigen Gesamtgewichtes bedarf es keiner gesonderten Feststellung des Restfederweges (Rili Punkt 3.6.2). Das Grenzfederatenkriterium (Merkblatt Punkt 3.2.6.2) wird beachtet. Es ist keine Anbauabnahme nach Punkt 5.2 erforderlich.
--

Bei Verwendung weicherer Gabelfedern (> - 10 % Kennung zur Feder bei Grundabstimmung) kann die mögliche Zuladungsmöglichkeit des Fahrzeuges so eingeschränkt werden, dass nur noch ein Solo-Betrieb des Fahrzeuges in Frage kommt. In diesem Fall wird unter Heranziehen des Restfederwegkriteriums gehandelt und der Käufer der so abgestimmten Gabelfedern auf die Reduzierung des zulässigen Gesamtgewichtes – möglicherweise unter Verlust der Soziustauglichkeit des Fahrzeuges – hin verpflichtet. Die Gabelfedern erhalten die besondere Kennzeichnung „FW“ (siehe Punkt 2.7, Seite 2). In diesem Fall ist die Anbauabnahme nach Punkt 5.2 erforderlich.

Bei Fahrzeugen, die serienmäßig den Vorgaben von Rili und Merkblatt nicht genügen wird eine Verbesserung der fahrdynamischen Eigenschaften unter Anwendung des vorstehenden Ansatzes aus Rili und Merkblatt erzielt.
--

uob 12

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 5 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 6 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

3.4 Fahrversuche
Mit den Basistypen sowie den vorstehend beschriebenen Ausrüstungsvariationen der im Verwendungsbereich genannten Fahrzeuge wurden Fahrversuche bis zur jeweiligen Endgeschwindigkeit exemplarisch durchgeführt. Die Versuchsfahrzeuge entsprachen dem Serienstand gemäß ABE, EG-Typgenehmigung oder dem Serienstand, der in der jeweiligen Einzelbetriebserlaubnis dokumentiert wurde.

5.2 Auflagen (StVZO), Fortsetzung
Vorstehendes Verfahren wird auch angewendet, wenn nach Punkt 3.3.1 die Demontage des Hauptständers und / oder die Kürzung des Seitenständers erforderlich werden sollte um weiterhin der Richtlinie 2009/78/EG zu genügen. Ebenfalls angewendet wird das Verfahren bei Reduzierung des zulässigen Gesamtgewichtes nach Punkt 3.3.3.
Zur Anbauabnahme ist das Beiblatt nach Anlage 6.2 ausgefüllt vorzulegen.

4 Verwendungsbereich
Die Wilbers-Gabelfedern vom Typ 600 / 601 können an den in den Anlagen genannten Fahrzeugen montiert werden (siehe Punkt 6.1).

5.2.1 Behandlung von Fahrzeugen ohne ABE oder EG-Betriebserlaubnis
Im weiteren Text werden diese Fahrzeuge unter dem Begriff EBE-Fahrzeuge (Einzel-Betriebserlaubnis) behandelt. Es ist im nationalen Recht zulässig und möglich Fahrzeuge z.B. im Rahmen einer Bearbeitung nach § 21 StVZO zum Verkehr zuzulassen.

5 Prüfergebnis, Auflagen; Hinweise

Bei den EBE-Fahrzeugen kann es dazu kommen, dass die technische Beurteilung der Zulässigkeit einer Umrüstung die Kenntnis des technischen Zustandes des nicht umgerüsteten Fahrzeuges erforderlich macht. Wegen der Handhabung des Verfahrens der technischen Prüfung sowie des Zulassungsverfahrens für Einzelfahrzeuge (z.B.: Verwendung von TP-Nummern, örtlicher Einlagerung technischer Unterlagen bei der handelnden Dienststelle) kann es schwierig sein, den technischen Ursprungszustand eines Fahrzeuges belegen bzw. rekonstruieren zu können. Da es bei der Datenlage der EBE-Fahrzeuge somit gravierende Unterschiede geben kann, werden nachfolgend Bedingungen formuliert, unter denen EBE-Fahrzeuge noch im Technischen Bericht zu einer ABE enthalten sein dürfen – wohl unter Maßgabe der Durchführung einer Anbauabnahme nach Punkt 5.2.


5.1 Prüfergebnis
Die zur Prüfung vorgestellten Wilbers-Gabelfedern vom Typ 600 / 601 des Herstellers Wilbers Products GmbH, Nordhorn, entsprechen den vorstehenden Angaben. Die umgebauten Fahrzeuge entsprechen weiterhin den in Punkt 3.1 genannten Vorschriften. Die nach Punkt 3 aufgelisteten Prüfungen wurden mit positivem Erfolg durchgeführt. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der, mit den Wilbers-Gabelfedern des Antragstellers ausgerüsteten Fahrzeuge, ist gegeben. Das Fahrverhalten der so ausgerüsteten Fahrzeuge wird positiv beurteilt. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bei ordnungsgemäßem Anbau / Einbau der Gabelfedern des Antragstellers an / in die, unter Punkt 6.1 aufgelisteten Fahrzeuge, kann ausgeschlossen werden.


Weiterhin im Technischen Bericht geführte EBE-Fahrzeuge (Beispiele) :
A) Ein Großserienhersteller bringt einen neuen Fahrzeugtyp in den Markt. Die ersten Fahrzeugexemplare werden als EBE-Fahrzeuge zugelassen – die Serie folgt als ABE-Fahrzeug oder heutzutage mit EG-BE. Die genannten Fahrzeuge sind baugleich.
B) Es werden Fahrzeuge eines Großserienherstellers aus dessen globalem Produktportfolio importiert und diese sind national zugelassen, welche nicht über den offiziellen Importeur angeboten worden sind. Die technischen Daten dieser Fahrzeuge sind abrufbar.
C) <u>Fahrzeuge, welche als technisch gut dokumentiertes Kulturgut gelten (z.B.: alte Ducatis).</u>
D) Fahrzeuge, für die eine eindeutige technische Dokumentation vorliegt, welche in Kopie als Unterlage a) dem KBA als Anlage zum Technischen Bericht für diese ABE beigelegt wird, b) dem Käufer der Wilbers-Gabelfedern in Kopie mit der Anbauanleitung mitgeliefert wird, damit die Überprüfung des Anbaus (siehe Punkt 5.2) auf einwandfreier, dokumentierter Basis erfolgen kann.

5.2 Auflagen (StVZO)
Bei den in Punkt 6.1 genannten Fahrzeugen ohne Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder EG-Typgenehmigung (EG-BE) ist eine Prüfung des Einbaus der Fahrzeugteile und die Überprüfung von Auflagen / Hinweisen durch den Personenkreis erforderlich, der in § 19 Absatz (3) Punkt 4. c) StVZO benannt ist: Die Abnahme des Ein- oder Anbaus ist unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau ist entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 5 bei Überprüfung mit positivem Ergebnis zu bestätigen; § 22 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend. Nach durchgeführter Abnahme ist die ausgestellte Bestätigung mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Letzteres entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

uob 12

uob 12

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 7 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 8 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

5.2.1 Behandlung von Fahrzeugen ohne ABE oder EG-Betriebserlaubnis, Fortsetzung
Nicht im Verwendungsbereich dieses Technischen Berichtes aufgeführte EBE-Fahrzeuge :
E) Fahrzeuge mit TP-Nummer ohne technische Dokumentation
F) Fahrzeuge nach C) und D) ohne technische Dokumentation
Für die interne Dokumentation werden dem KBA als Anlage zum Technischen Bericht Unterlagen beigelegt, die geeignet sind in eindeutige Identifizierung eines EBE-Fahrzeuges zu ermöglichen (z.B.: Bildmaterial etc.).

6.1 Verwendungsbereich

5.3 Hinweise
Es gelten weiterhin die serienmäßigen Anzugsmomente für die Befestigungsmittel der Wilbers-Gabelfedern am Fahrzeug. Bei Verwendung kurzer Gabelfedern (siehe Punkt 3.3.1; 3.3.2) wird der Betreiber des Fahrzeuges in der Montageanleitung auf die geringfügige Reduzierung der Schräglagenfreiheit des so geänderten Fahrzeuges hingewiesen. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften oder typgenehmigungsrechtliche Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

Hersteller	Anlage-Nr.:	Stand
Aprilia	6.1.1	29. Oktober 2012
Benelli	6.1.2	29. Oktober 2012
Beta	6.1.3	29. Oktober 2012
Bimota	6.1.4	29. Oktober 2012
BMW	6.1.5	29. Oktober 2012
Buell	6.1.6	29. Oktober 2012
Cagiva	6.1.7	29. Oktober 2012
Ducati	6.1.8	29. Oktober 2012
Gilera	6.1.9	29. Oktober 2012
Harley-Davidson	6.1.10	29. Oktober 2012
Honda	6.1.11	29. Oktober 2012
Husqvarna	6.1.12	29. Oktober 2012
Hyosung	6.1.13	29. Oktober 2012
Kawasaki	6.1.14	29. Oktober 2012
KTM	6.1.15	29. Oktober 2012
Moto-Morini	6.1.16	29. Oktober 2012
Moto-Guzzi	6.1.17	29. Oktober 2012
MV Augusta	6.1.18	29. Oktober 2012
MZ	6.1.19	29. Oktober 2012
Sachs	6.1.20	29. Oktober 2012
Suzuki	6.1.21	29. Oktober 2012
Triumph	6.1.22	29. Oktober 2012
Voxan	6.1.23	29. Oktober 2012
Yamaha	6.1.24	29. Oktober 2012


5.4 Montage und Betrieb der Gabelfedern
Die Befestigung und der Betrieb der Wilbers-Gabelfedern ist dauerhaft und sicher, wenn entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verfahren wird. Die Angaben und Hinweise in der Montageanleitung können als zutreffende und ausreichende Information des Endverbrauchers angesehen werden. Alle serienmäßigen Randbedingungen für den Einbau der Wilbers-Gabelfedern in die Teleskopgabeln der im Anhang aufgeführten Fahrzeugtypen gelten weiterhin.

6.2 Beiblatt nach Punkt 5.2 (eine Seite)
6.3 Montageanleitung (Zweirohrgabel - sieben Seiten)
6.4 Montageanleitung (USD-Gabel - neun Seiten)
6.5 Montageanleitung (RSD-Gabel - neun Seiten)
6.6 Bauteilzeichnungen (exemplarisch – zwei Seiten)
6.7 Technische Beschreibungen EBE-Fahrzeuge (Ergänzung – Grundgenehmigung)

6 Anlagen
Aufgeführt sind alle mit diesem Technischen Bericht gültigen Anlagen. Beigefügt sind lediglich die durch Fettdruck hervorgehobenen Anlagen. Die Anlagen 6.3 bis einschließlich 6.7 sind bereits als Bestandteil der Grundgenehmigung beim KBA zum Technischen Bericht archiviert.

uob 12

uob 12

TÜV SÜD Automotive GmbH Daimlerstraße 11 D-85748 Garching		
Technischer Bericht Nr. Hersteller	: 374 – 0060 – 07 – KAS – N03 – REV : Wilbers Products GmbH, Frieslandstrasse 10, D - 48527 Nordhorn	Seite 9 von 9
Fahrzeugteil Typ	: Wilbers-Gabelfedern : 600 / 601	

7 Schlussbescheinigung

Dieser Technische Bericht umfasst acht Seiten exklusiv einer Seite für die Anlage 6.2. Die im Verwendungsbereich (Punkt 6.1) aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach dem Einbau / Anbau der Fahrzeugteile (Punkt 2) den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien.

Bei den unter Punkt 6.1 aufgeführten Anlagen, bei denen Fahrzeuge ohne ABE oder EG-BE genannt sind, ist nach Punkt 5.2 zu verfahren. Für alle anderen Fahrzeuge gilt.

Eine Prüfung des Anbaus der o.g. Fahrzeugteile und die Überprüfung der formulierten Aufgaben und Hinweise durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfer einer Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Änderung der Angaben in den Fahrzeugpapieren wird nicht für erforderlich gehalten. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebslaubnis für die Kombination aus den Wilbers-Gabelfedern des Herstellers Wilbers Products GmbH, Typ: 600 / 601 (Punkt 2), und den Fahrzeugen (Punkt 6.1) bestehen keine technischen Bedenken. Die serienmäßigen technischen Daten der Fahrzeuge werden nicht geändert.



Uwe Bettermann, Dipl.-Ing.
Garching, den 12.02.2013